

RS Vwgh 2022/3/10 Ra 2021/18/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2022

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §28 Abs2

VwGVG 2014 §28 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/18/0363 E 11. Jänner 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass das VwG der Beweiswürdigung der Behörde nicht beitritt, rechtfertigt für sich nicht die Annahme, es lägen gravierende Ermittlungslücken im behördlichen Verfahren vor, die eine Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 zu tragen vermöchten. Allenfalls aus Sicht des Gerichts ausstehende ergänzende Ermittlungen sind durch das VwG selbst vorzunehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021180214.L01

Im RIS seit

03.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>